



Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Auerbach (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 17 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Form der Neufassung vom 03.04.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 hat der Gemeinderat Auerbach in seiner Sitzung am 01.02.2021 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Gemeinde Auerbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung), öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Auerbach vom 30.05.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2018, bekannt gemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Auerbach Nr. 11/2018 vom 28.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird wie folgt geändert:

(1) Bei Wahlen, Abstimmungen oder Entscheiden werden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 folgende Entschädigungen gezahlt:

Gremium		Vorsitzender/ Vorsteher bzw. Stellvertreter	Schriftführer bzw. Stellvertreter	Beisitzer	Hilfskräfte
Gemeindevahlausschuss	je Sitzung	35,00 €	30,00 €	25,00 €	
Allgemeiner Wahlvorstand	je Wahltag	65,00 €	50,00 €	45,00 €	20,00 €
Briefwahlvorstand	je Wahltag	50,00 €	45,00 €	35,00 €	15,00 €

(2) Bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Wahlen erhalten die Wahlvorstände einen zusätzlichen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von:

Vorsitzender/ Stellvertreter	30,00 €
Schriftführer/ Stellvertreter	25,00 €
Beisitzer	20,00 €
Hilfskräfte	10,00 €

(3) Auf die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beträge wird ein nach EU-, Bundes- oder Landesrecht zu zahlendes Erfrischungsgeld angerechnet.

(4) Personen, die sich am Wahltag in telefonischer Rufbereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

(5) Den Beschäftigten der Gemeinde Auerbach, die in Wahlvorständen eingesetzt waren, kann auf Antrag alternativ zu den Zahlungen gemäß der Absätze 1 bis 3 ein Freizeitausgleich in Höhe von 8 Stunden gewährt werden. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 02.02.2021



Kretzschmann
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.